

# **BVGer E-6483/2011 vom 1. Oktober 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-10-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6483\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6483_2011)

FR: TAF E-6483/2011 du 1 octobre 2013

IT: TAF E-6483/2011 del 1 ottobre 2013

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund der oben erwähnten Verfolgungsmotive zugefügt zu werden drohen und vor denen sie keinen ausreichenden staatlichen Schutz erwarten kann (vgl. BVGE 2007/31 E.5.2 f. und BVGE 2008/4 E. 5, BVGE 2008/12 E. 7.2.6.2 sowie die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der vormaligen ARK in Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 2 E. 3a, EMARK 2006 Nr. 18 E. 7-10 und EMARK Nr. 32 E. 8.7). Die Flucht vor einer Strafverfolgung (prosecution") bildet gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts per se keinen Grund für die Anerkennung als Flüchtling. Ausnahmsweise kann aber die Durchführung eines Strafverfahrens respektive die Verurteilung wegen eines gemeinrechtlichen Delikts eine Verfolgung im flüchtlingsrechtlichen Sinne ("persecution") darstellen. Dies trifft dann zu, wenn einer Person eine gemeinrechtliche Tat untershoben wird, um sie aus einem asylrechtlich relevanten Motiv zu verfolgen, oder wenn die Situation eines Täters, der ein gemeinrechtliches Delikt tatsächlich begangen hat, aus einem solchen Motiv in bedeutender Weise erschwert wird. Von einem Malus ist mit andern Worten die Rede, wenn nicht allein kriminelles Unrecht geahndet, sondern darüber hinaus die betroffene Person wegen der in Art. 1 A des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) beziehungsweise Art. 3 AsylG erwähnten Eigenschaften sanktioniert werden soll. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass eine unverhältnismässig hohe Strafe ausgefällt wird, dass das Strafverfahren rechtsstaatlichen Ansprüchen nicht zu genügen vermag oder dass der asylsuchenden Person in Form der Strafe oder im Rahmen der Strafverbüssung eine Verletzung fundamentaler Menschenrechte, insbesondere Folter, droht (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-7866/2010 vom 10. Januar 2011 E. 5 und dort zitierte weitere

Urteile). Relevanter Zeitpunkt für die Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft ist der Zeitpunkt des Entscheides. Es ist festzustellen, ob die begründete Furcht im Zeitpunkt des Entscheides (noch) besteht; die Veränderungen im Heimatland sind sowohl zugunsten als auch zulasten des Beschwerdeführers zu berücksichtigen.

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). 4. Mit seinem Revisionsgesuch vom 3. Oktober 2008 reichte der Beschwerdeführer zwei Beweismittel ein (vgl. Bst. B.a), welche gemäss Botschaftsantwort vom 13. Oktober 2010 authentisch sind (vgl. Bst. B.b). Damit ist als erwiesen zu erachten, dass der Beschwerdeführer per Haftbefehl vom 19. März 2008 wegen Mitgliedschaft bei einer terroristischen Organisation (in casu bei der TKP / ML) in der Türkei polizeilich gesucht wird (oder zumindest zu jenem Zeitpunkt gesucht worden ist). Das entsprechende Strafverfahren befindet sich indes noch im Untersuchungsstadium. Bislang wurde gemäss Botschaftsauskunft noch keine Anklage erhoben. Hinweise dafür, dass das Verfahren zwischenzeitlich weiter vorangeschritten wäre, liegen keine vor. Auf Grund der Mitwirkungspflicht (Art. 8 AsylG) hätte es jedenfalls dem Beschwerdeführer obliegen, solche Hinweise vorzulegen. Bei einer allfälligen Verurteilung droht dem Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren. Die Verfolgungsverjährung läuft hingegen im Verlaufe dieses Jahres ab (vgl. Bst. B.b). Nach eigenen Angaben hatte der Beschwerdeführer die TKP / ML von 1991 bis 1994 als Kurier unterstützt. Auf Grund von Belastungsschreiben mutmasst die Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung vom 24. November 2011, dass der Beschwerdeführer seinen Beitrag für die TKP / ML bewusst untertrieben dargestellt habe, was dieser hingegen mit Hinweis auf Entlastungsaussagen bestritt. Die Frage, ob er lediglich Kurier oder auch "Miliz" oder gar Kämpfer gewesen ist, kann indes, wie nachfolgend ausgeführt, offengelassen werden, weshalb es sich erübrigt, die genannten Entlastungsschreiben abschliessend zu würdigen. Im Folgenden gilt es zu prüfen, ob die Gefahr eines allfälligen Strafverfahrens in der Türkei wegen Mitgliedschaft bei der TKP / ML asylrelevante Verfolgung darstellt. Bei der TKP / ML handelt es sich um eine in der Türkei verbotene Organisation, welche ihre politischen Ziele mit Gewalt verfolgt und in der Vergangenheit für zahlreiche Anschläge verantwortlich gemacht wurde (vgl. Urteil D-1734/2012 vom 18. März 2013 E. 4.4.2). Eigenen Angaben zufolge hat der Beschwerdeführer sie logistisch und propogandistisch unterstützt. Eine Strafverfolgung gegen den Beschwerdeführer erscheint unter diesen Umständen rechtsstaatlich legitim, zumal es den türkischen Strafverfolgungsbehörden möglich sein muss, strafrechtlich gegen terroristische Handlungen vorgehen zu können. Angesichts dieser Fakten erscheint nicht nur die Einleitung einer Untersuchung gegen den Beschwerdeführer, sondern auch eine allfällige Anklageerhebung rechtsstaatlich legitim zu sein. Schliesslich spricht auch das befürchtete Strafmass von sechs Jahren im Falle einer Verurteilung an sich nicht gegen ein rechtsstaatlich legitimes Strafverfahren. Unter diesen Umständen bestehen vorliegend keine Hinweise auf einen Politmalus. Ebenso wenig liegen solche für ein unfaires Verfahren vor - insbesondere auch deswegen nicht, weil (noch) keine Anklage erhoben worden ist. In einem allenfalls durchgeführten Strafverfahren stünden dem Beschwerdeführer entsprechende Rechtsmittel zur Verfügung, mit denen er sich gegen

allfällige Unregelmässigkeiten wehren könnte. Gegen eine allfällige Verurteilung könnte er Berufung einlegen und sich gegebenenfalls schliesslich auch an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wenden. Da die Verfolgungsverjährung gemäss seinen eigenen Angaben im Laufe dieses Jahres eintritt oder möglicherweise bereits eingetreten ist, erübrigt sich - angesichts des Umstandes, dass beim Asylentscheid der Zeitpunkt des Entscheides massgeblich ist - die Frage nach der rechtsstaatlichen Legitimität der Strafverfolgung indes letztlich. Für eine asylbeachtliche Verfolgung nach abgelaufener Strafverfolgungsverjährungsfrist liegen auch unter Berücksichtigung des (im Herbst 2010 von der Schweizer Vertretung in Ankara festgestellten) Passverbotes keine konkreten Hinweise vor, zumal die durchgeführten Botschaftsabklärungen nicht ergeben haben, dass vom Beschwerdeführer ein Datenblatt existieren würde. Daran ändert auch die Eingabe des Beschwerdeführers vom 16. Dezember 2011, in welcher lediglich allgemeine Befürchtungen jedoch keine konkreten Hinweise vorgebracht werden, nichts. Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz das Asylgesuch zu Recht abgewiesen. 5. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung, soweit sie durch die Verfügung vom 29. Mai 2007 nicht aufgehoben worden ist, Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist. 6. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Unterliegt sie nur teilweise, so werden die Verfahrenskosten ermässigt (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat. Ist das Verfahren ohne Zutun der Parteien gegenstandslos geworden, werden die Kosten auf Grund der Sachlage vor dem Eintritt des Erledigungsgrunds festgelegt (Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG ist nicht als ein die Gegenstandslosigkeit bewirkendes Verhalten im Sinne der genannten Bestimmung zu werten. Hinsichtlich der Frage der Kostenaufgabe sind deshalb die Erfolgchancen der Beschwerde vor der Aufenthaltsbewilligung zu ermitteln. Die diesbezügliche Überprüfung der Akten ergibt, dass die Wegweisung als gesetzliche Regelfolge der Asylverweigerung zu bestätigen gewesen wäre (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Im Urteil der ARK vom 7. Dezember 2006 wurde der Wegweisungsvollzug als durchführbar erachtet. Den Akten sind keine Hinweise dafür zu entnehmen, dass das wiederaufgenommene Beschwerdeverfahren diesbezüglich zu einem andern Ausgang geführt hätte. Die Beschwerde hätte damit vor der Erteilung der Aufenthaltsbewilligung auch hinsichtlich der Fragen der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs keine Chancen auf Erfolg gehabt. Es wäre deshalb vom vollumfänglichen Unterliegen des Beschwerdeführers auszugehen gewesen. Ihm sind damit die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.- aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Dieser Betrag ist durch die im Rahmen des ersten Beschwerdeverfahrens in gleicher Höhe geleisteten Kosten beglichen. 7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)